



## Tod des Heimbewohners: Was ist mit dem restlichen Taschengeld zu tun?

Wenn ein Heimbewohner verstirbt, dann bleibt nicht selten Taschengeld übrig. Muss es nun an die Erben ausbezahlt werden? Oder ist es an den Träger der Sozialhilfe zurück zu überweisen?

### „Barbetrag“

In der Praxis spricht man meist immer noch vom Taschengeld. Dabei hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 1982 den Begriff des Barbetrags eingeführt. Denn es handelt sich nach § 27b Abs. 2 SGB XII um einen Betrag, den der Träger der Sozialhilfe an die Bewohner von Einrichtungen „zur persönlichen Verfügung“ ausschüttet.

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten diesen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe, das ergibt seit Januar 2017 einen Mindestbetrag in Höhe von 110,43 Euro. Eine Aufstockung dieses Betrags ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Der Heimbewohner hat also, selbst wenn er auf Sozialhilfe angewiesen ist und damit eigentlich gar kein Geld zur freien Verwendung übrig ist, dennoch den Anspruch auf den Barbetrag – ein Aspekt der Menschenwürde, den das Sozialgesetzbuch hier erfüllt.

### Geld wird vererbt

Das Taschengeld, wir bleiben hier bei dem eingebürgerten Begriff, kann nun direkt an den Bewohner oder zur Vereinfachung auf das Konto der Pflegeeinrichtung überwiesen werden. Entscheidend ist in jedem Fall: Das Geld gehört dem Bezieher, also dem Bewohner. Die Pflegeeinrichtung verwaltet das Geld lediglich für ihn („Barbetragsverwaltung“)

Wenn der Bewohner nun verstirbt, dann bleibt es dabei: Das

Taschengeld gehört weiterhin dem Bewohner, nur dass es mit seinem Tod, wie jeder andere Vermögensgegenstand auch, in die Erbmasse fällt. Damit sind die Erben die neuen Eigentümer.

Etwas anders könnte es sich nur dann verhalten, wenn das Taschengeld zu Unrecht bezahlt worden ist. In diesem Fall könnte der Sozialhilfeträger die Bewilligung aufheben. Das kommt in der Praxis aber meist nur dann vor, wenn das Taschengeld nach dem Tod des Bewohners aus Versehen weiterbezahlt wird.

### Rückzahlung an die Erben

Damit ist zunächst einmal klar, wohin das (zu Recht bezahlte) Taschengeld nach dem Tod des Heimbewohners zu zahlen ist: Da es zur



### Mein Expertenrat

Bevor eine Erstattung an die Erben erfolgt, sollte sich die Heimleitung die Erbenstellung nachweisen lassen. Am sichersten ist das bei Vorlage eines Erbscheins. Wenn die Erben nicht bekannt sind, wird häufig ein Nachlasspfleger eingesetzt. Dieser kümmert sich dann um die Erbensuche. Auch an diesen kann der Betrag ausgekehrt werden. Wenn beide Wege keine Klarheit bringen, dann sollten die angesammelten Beträge zugunsten der unbekanntenen Erben beim Amtsgericht hinterlegt werden. Das ist auch dann eine gute Lösung, wenn die Heimleitung aus anderen Gründen hinsichtlich des Umgangs mit dem restlichem Taschengeld unsicher ist. Zur Abwicklung ist es am besten, bei dem Amtsgericht vor Ort anzurufen, sich mit der Hinterlegungsstelle verbinden und sich über das Prozedere aufklären zu lassen.

Erbmasse gehört, muss es an die Erben ausbezahlt werden. Die vielfach geübte Praxis, es an die Träger der Sozialhilfe zurückzuzahlen, ist rechtswidrig! Denn es liegt ein Verstoß gegen § 27b Abs. 2 S. 4 SGB XII vor: Die Pflegeeinrichtungen haben die bestimmungsgemäße Verwendung des Taschengeldes sicherzustellen.

Anders sieht dies aus bei den Geldern, die in den Monaten nach dem Tod des Bewohners auf dem Konto der Pflegeeinrichtung eingehen. Denn diese dürften zu Unrecht bezahlt worden sein und von den Sozialhilfeträgern zurückgefordert werden.

### Ansprüche der Erben

Weigert sich die Heimleitung, das den Erben zustehende Geld an diese auszubezahlen, dann können die Erben ihren Anspruch gerichtlich durchsetzen.

Hat die Heimleitung das Geld fälschlicherweise an den Sozialhilfeträger zurückbezahlt, dann können die Erben diesen zur Rückzahlung auffordern. Hier greifen die Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB). Notfalls müssen die Erben auch hier den Gerichtsweg beschreiten.

Ganz grundsätzlich könnte es passieren, dass der ungerechtfertigt Bereicherte ausfällt, weil er nicht mehr zahlungskräftig ist. Dann müsste das Heim einspringen. Das scheidet bei Sozialhilfeträgern aber grundsätzlich aus. Insofern eine gute Nachricht zum Schluss: Selbst wenn die Pflegeeinrichtung den Betrag fälschlicherweise an den Sozialhilfeträger zurückbezahlt hat, wird man nicht befürchten müssen, dass die Erben nunmehr von der Pflegeeinrichtung die Rückzahlung verlangen. Vorrangig ist und bleibt der Sozialhilfeträger zur Rückzahlung verpflichtet. ❖